



Region
Horn

Zusammenfassung

Impressum:

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

2

BEARBEITUNG: Paul ACHATZ | Florian JIRES | Stefan KLINGLER | Konstantin KOHL | Daniel YOUSSEF | Sibylla ZECH

PLANUNGSBÜRO:

stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH

1070 Wien | Kirchengasse 19/12 | Tel.: +43 (0) 1/2361912
wien@stadtland.at | www.stadtland.at



noe **N** regional

Die Kraft der Gemeinsamkeit

Die vorliegende Broschüre zur Regionalen Leitplanung der Region Horn, erstellt vom Büro stadtland, gibt einen Überblick zum Prozess der Regionalen Leitplanung, zu den wesentlichen Zielsetzungen, Inhalten bzw. thematischen Schwerpunkten sowie einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

LAYOUT: Horvath Grafik Design GmbH

St. Pölten, Juli 2024

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Die Region Horn	5
3.	Der Weg zum Regionalen Leitplan Horn	7
4.	Konkrete Ziele	10
5.	Kernthemen der Regionalen Leitplanung	11
5.1	Siedlungsentwicklung	11
5.2	Agrarische Schwerpunkträume	14
5.3	Multifunktionale Landschaftsräume	16
5.4	Regionale Grünzonen	18
6.	Weitere Themen	20
7.	Der Weg zum Regionalen Raumordnungsprogramm	22
8.	Reflexion und Evaluierung	23

1. Einleitung



In der Raumordnung Niederösterreichs spielt die regionale Ebene seit Jahrzehnten eine bedeutende Rolle. Dabei stellen die **Regionalen Leitplanungen** einen **neuen Ansatz** dar – sie sind der Erstellung bzw. Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgelagert und bieten Gemeinden und Land die Möglichkeit einer frühzeitigen und partnerschaftlichen Abstimmung von raumrelevanten Themen.

Aufgesetzt als **regional individuelles Format**, haben die Akteurinnen und Akteure die Möglichkeit, die Weichen für eine **positive Entwicklung** der Region und ihrer Gemeinden zu stellen. Dabei bleibt jedoch die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Örtlichen Raumordnung aufrecht und wird nicht in Frage gestellt.

Die Region Horn hat sich in dem Prozess intensiv mit den **Themen Siedlungs- und Standortentwicklung sowie Landschaft, Grün- und Freiräume** beschäftigt und entsprechende Maßnahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Regionsentwicklung gesetzt.

Die vorliegende Publikation gibt nicht nur einen Überblick über das Erreichte. Sie steht auch für den Aufbruch in die gemeinsame Umsetzung durch die Region und das Land. Erst durch diesen Schritt wird **Raumplanung zur Zukunftsplanung**. Für die Umsetzung einer gelungenen Entwicklung wünsche ich allen Gemeinden weiterhin viel Erfolg.

Stephan Pernkopf/LH-Stellvertreter

2. Die Region Horn

Die Leitplanungsregion Horn umfasst den gesamten Bezirk Horn und weist eine Fläche von 669 km² (Statistik Austria, 2021) auf. Sie besteht aus 20 Gemeinden mit insgesamt 125 Ortschaften.

Mit Stand 01.01.2023 lebten in der Region Horn insgesamt 31.052 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) auf einer Fläche von 565,6 km². Die Bevölkerungsdichte (bezogen auf den Dauersiedlungsraum) liegt mit 54,7 EW pro km² deutlich unter dem Niederösterreich-Schnitt von 145 EW/km².

Abbildung 1: **Übersichtskarte Leitplanungsregion Horn**

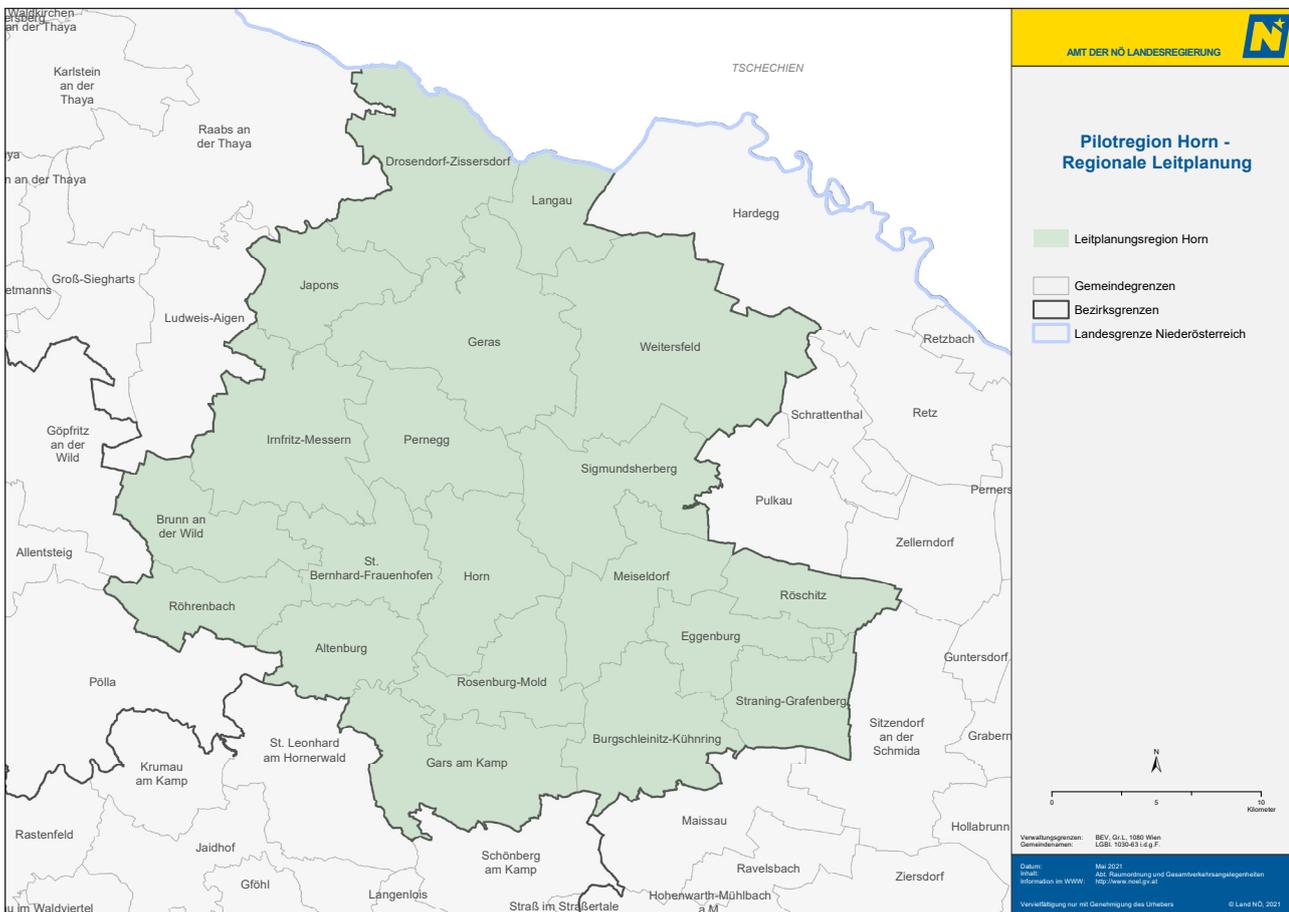


Abbildung: RÜ7

In Hinblick auf die Struktur der Gemeinden und Ortschaften in der Region Horn ist festzustellen, dass es sich um eine sehr kleinteilige Siedlungsstruktur handelt. Diese ist als homogen zu sehen, da unter der hohen Zahl von insgesamt 125 Ortschaften 84% unter 250 EW haben. Mehr als die Hälfte der Ortschaften (57%) hat bis zu 100 EW. In mehr als einem Viertel (26%) der Ortschaften leben unter 50 EW. Viele der Ortschaften sind nahe beieinander bzw. in Ansätzen bereits zusammengewachsen.

Dem gegenüber stehen die drei Bevölkerungszentren Horn-Frauenhofen, Eggenburg und Gars am Kamp-Thunau am Kamp-Zitternberg-Kamegg-Stallegg, auf die sich rund 38% der Regionsbevölkerung konzentrieren.

Laut dem Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035) sind Horn als Zentrum sowie Eggenburg und Gars am Kamp als Regionale Entwicklungsschwerpunkte zu sehen. Aus der Analyse hat sich ergeben, dass diese Zentren eine zentrale Versorgungsfunktion für die Region Horn innehaben, da sich hier die wesentlichen Funktionen und Ausstattungen der Daseinsvorsorge bündeln. Dem stehen die weiteren 17 Bezirksgemeinden gegenüber, die primär als Wohngemeinden mit einer entsprechenden Basis-Ausstattung an Versorgungsleistungen fungieren.

Die hochrangigste öffentliche Verkehrsinfrastruktur bildet die Franz-Josefs-Bahn, die vom Wiener Franz-Josefs-Bahnhof über Eggenburg, Sigmundsherberg, Hötzelsdorf-Geras und Irnfritz bis nach Gmünd führt. Die Regionalbahn Kamptalbahn verkehrt von Hadersdorf am Kamp über die Gemeinden Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Horn nach Sigmundsherberg. Weitere hochrangige Verbindungen stellen die Wieselbuslinie E, die von Waidhofen an der Thaya über Horn und Gars am Kamp nach Krems und weiter nach St. Pölten führt, sowie die Buslinie 175, die von Litschau bis Wien-Praterstern verkehrt, dar. Diese Linien sind stark auf den Schüler- und Pendlerverkehr ausgerichtet. Dennoch ist der Öffentliche Verkehr aufgrund der Fahrzeiten, Intervalle, fehlenden Querverbindungen etc. in weiten Teilen als nicht alltagstauglich zu bezeichnen. Auch der Alltagsradverkehr spielt bislang kaum eine Rolle. Somit zeigt sich eine hohe Abhängigkeit vom Auto, die sich in einem sehr hohen Motorisierungsgrad widerspiegelt.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden hat in der Region bereits eine lange Tradition: Es gibt zwei Kleinregion (Thaya-Taffa-Wild, Manhartsberg), nach denen auch die Einteilung der Teilregionalen Arbeitsgruppen für den Planungsprozess erfolgt ist.

Nach dem Naturschutzkonzept des Landes Niederösterreich fällt die Leitplanungsregion Horn in die Hauptregion Waldviertel mit den Unterregionen Nördliches bzw. Südöstliches Waldviertel und Eggenburger Becken.

Die Leitplanungsregion ist geprägt durch eine ausgedehnte Fluss- und Tallandschaft (Europaschutzgebiete, Naturparke) insbesondere entlang des Kamps sowie durch Felsgebilde und Trockenrasen in der Umgebung des Manhartsberges.

3. Der Weg zum Regionalen Leitplan Horn

Abbildung 2: **Prozessablauf der Regionalen Leitplanung**

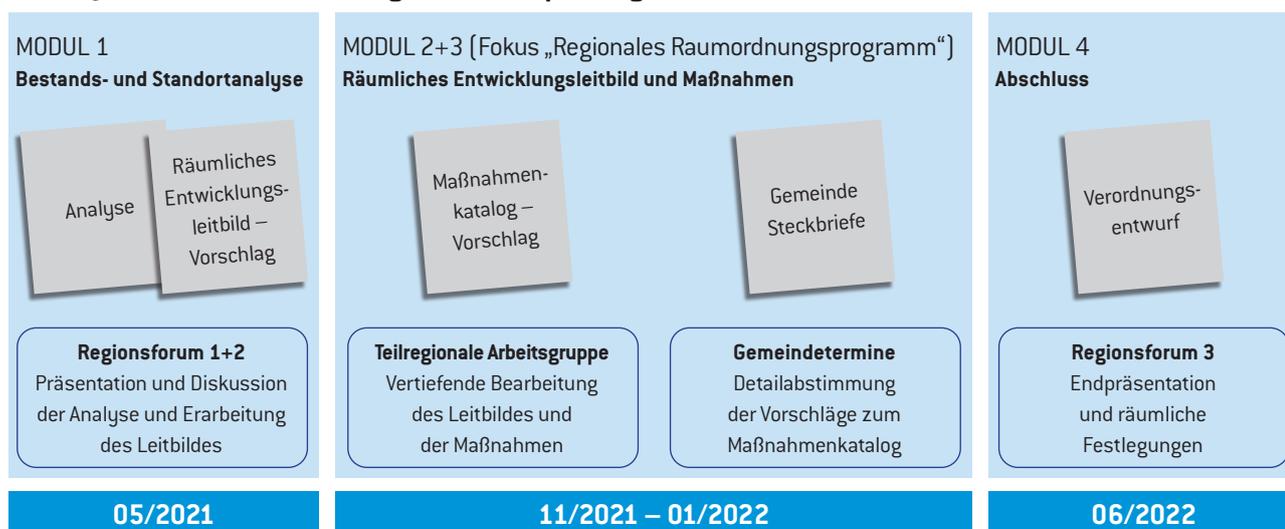


Abbildung: RU7

In den ersten Fachvorschlag, der im Zuge der Teilregionalen Arbeitsgruppen zwischen November 2021 und Jänner 2022 präsentiert wurde, waren zahlreiche Anmerkungen und Stellungnahmen aufgenommen worden. In diesem Prozessschritt wurde bewusst mit einer groben Maßstabsebene gearbeitet, um die regionale Entwicklungsperspektive in den Vordergrund zu stellen.

Auf Basis dieser Anmerkungen wurden Änderungswünsche aufgenommen, geprüft und mittels Ampelpunkten räumlich verortet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden etwaige Änderungen wie folgt dokumentiert:

- **Grün:** Festlegungen, die breiten Konsens finden (Gemeinde, Region, Land)
- **Gelb:** Festlegungen mit Diskussions- bzw. Klärungsbedarf (etwa zur konkreten räumlichen Verortung)
- **Rot:** Festlegungen, bei denen der Änderungswunsch der Gemeinde aus fachlicher Sicht nicht berücksichtigt wurde

Abbildung 3: Veränderung Ampelstatus in der Regionalen Leitplanung

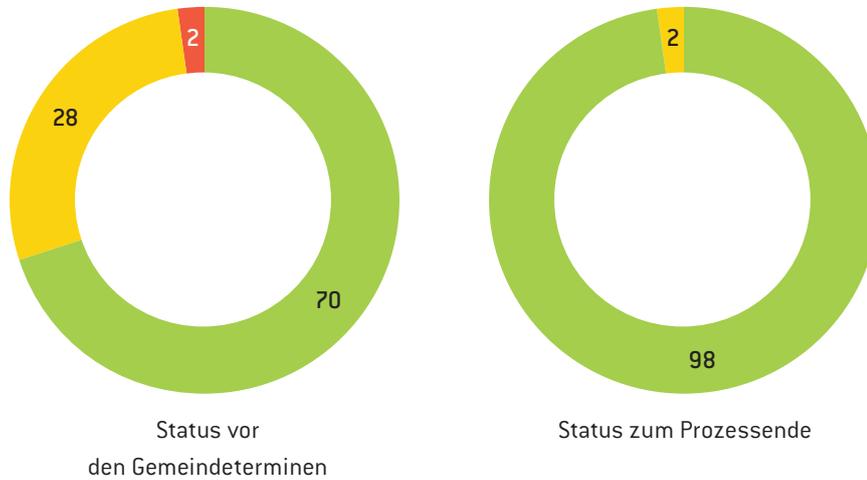


Abbildung: Büro stadtländ

Vor den Gemeindeterminen zeigt sich ein gemischtes Bild. Etwas mehr als zwei Drittel der Änderungswünsche wurde bereits eingearbeitet (z.B. die Berücksichtigung von Erweiterungsflächen aus den Örtlichen Entwicklungskonzepten), knapp ein Drittel der Änderungswünsche stand auf Gelb und insgesamt zwei Punkte auf Rot. In den anschließenden Gemeindeterminen konnte durch Diskussionen auf Augenhöhe in fast allen Fällen ein Konsens zwischen den Beteiligten hergestellt werden. Insgesamt waren mit dem Ende der Regionalen Leitplanung 98 Einmeldungen auf Grün gestellt und lediglich zwei auf Gelb.

Abbildungen 4–6: Stimmungsbilder zu den Veranstaltungen der Regionalen Leitplanung im Bezirk Horn



Foto: Büro stadtländ



Fotos: Büro stadtländ

4. Konkrete Ziele

Ausgangspunkt des Leitplanungsprozesses sind die folgenden **landesweiten Grundprinzipien für eine nachhaltige Raumentwicklung**:

1. Die Region als zentrale Handlungsebene stärken und kooperative, interkommunale Raumentwicklung fördern.
2. Eine räumlich ausgewogene Landesentwicklung sowie dezentrale Konzentration mit leistungsfähigen regionalen Zentren weiterverfolgen.
3. Die ländlichen Räume fördern und regionale Kristallisationskerne (= Schwerpunkte) entsprechend (weiter)entwickeln.
4. Die entwicklungsstarken Regionen entlasten und Dynamiken in geordnete Bahnen lenken.
5. Die Siedlungsstrukturen für Wohnen, Industrie und Gewerbe ressourcensparend, klimaschonend und resilient entwickeln.
6. Die räumliche Entwicklung konsequent am Öffentlichen Verkehr ausrichten und die verschiedenen Formen der Aktiven Mobilität nutzen.
7. Die wertvollen Grün- und Freiräume sowie Räume für die nachhaltige Energieerzeugung sichern, Landschaften in Wert setzen und ihre multifunktionale Nutzung stärken.
8. Die Bodenfunktionen für die Produktion von Lebensmitteln im Sinne der Ernährungssicherheit erhalten und die Biodiversität fördern.
9. Nutzungsmischung neu denken, kompakte Siedlungsstrukturen schaffen und Innen- vor Außenentwicklung den Vorzug geben.
10. Bodenverbrauch und Bodenversiegelung rasch und deutlich reduzieren.

Darüber hinaus gelten ergänzend **besondere Grundsätze der Leitplanung für die Region Horn**, die bei den Regionalforen gewonnen werden konnten. Zudem wird die sogenannte „**Waldviertler Erklärung**“ – ein Positionspapier zur Regionalen Leitplanung des Vereins Interkomm (20.08.2021) – berücksichtigt.

Darauf aufbauend, wurden in den Leitplanungsprozessen **konkrete Ziele für die Region** zu den Kernthemen erarbeitet:

Ziele zu Siedlungsentwicklung:

- Stadt- und Ortskernentwicklung: Sicherung der dörflichen Struktur zum Wohnen, Arbeiten und Leben
- Lenken der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit hoher Wohn- und Versorgungsqualität: Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung
- Förderung kompakter Siedlungen mit hoher Qualität für Wohnen, Arbeiten und Freizeit

Ziele zu Überörtlicher Betriebsgebietsentwicklung:

- Die Region als Wirtschafts- und Wohnstandort erfolgreich positionieren sowie ein breites Angebot an Arbeitsplätzen und Ausbildungsmöglichkeiten bieten
- Standortkonkurrenz innerhalb der Region vermeiden, den Wirtschaftsstandort durch interkommunale Kooperation stärken

Ziele zu Landschafts-, Grün- und Freiraumentwicklung:

- Die Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung sowie die wertvollen Naturräume der Region auch in Zukunft erhalten, indem
 - die Ökosystemleistungen von Landschaft und Boden sichergestellt werden sowie
 - der Grün- und Freiraum als strukturgebendes Element der Siedlungsentwicklung herangezogen wird.
- Die „grüne Infrastruktur“ wird als Voraussetzung für eine lebenswerte und lebensfähige Region, als weicher Standortfaktor für eine erfolgreiche regionale Wirtschaft und als Grundlage für den Tourismus in der Region wertgeschätzt.
- Naturräume und Kulturlandschaft werden in ihrer Charakteristik und ihren Funktionen erhalten, insbesondere identitätsstiftende Naturräume der Region wie Moore, die Blockheide, naturnahe Gewässer und Wälder.
- Bei der Landschaftsvernetzung wird über die Gemeindegrenzen hinausgedacht und gehandelt.

5. Kernthemen der Regionalen Leitplanung

Im Zuge des Prozesses haben sich folgende verordnungsrelevante Inhalte für das künftige Regionale Raumordnungsprogramm herauskristallisiert:

- Überörtliche Siedlungsgrenzen
- Agrarische Schwerpunkträume
- Multifunktionale Landschaftsräume (bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile bezeichnet)
- Regionale Grünzonen

Das im Prozess behandelte Thema der Überörtlichen Betriebsgebiete wird nicht in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen. Die gemeinsam erarbeiteten Grundlagen sollen jedoch für weiterführende Überlegungen bzw. Planungsfragen Verwendung finden.

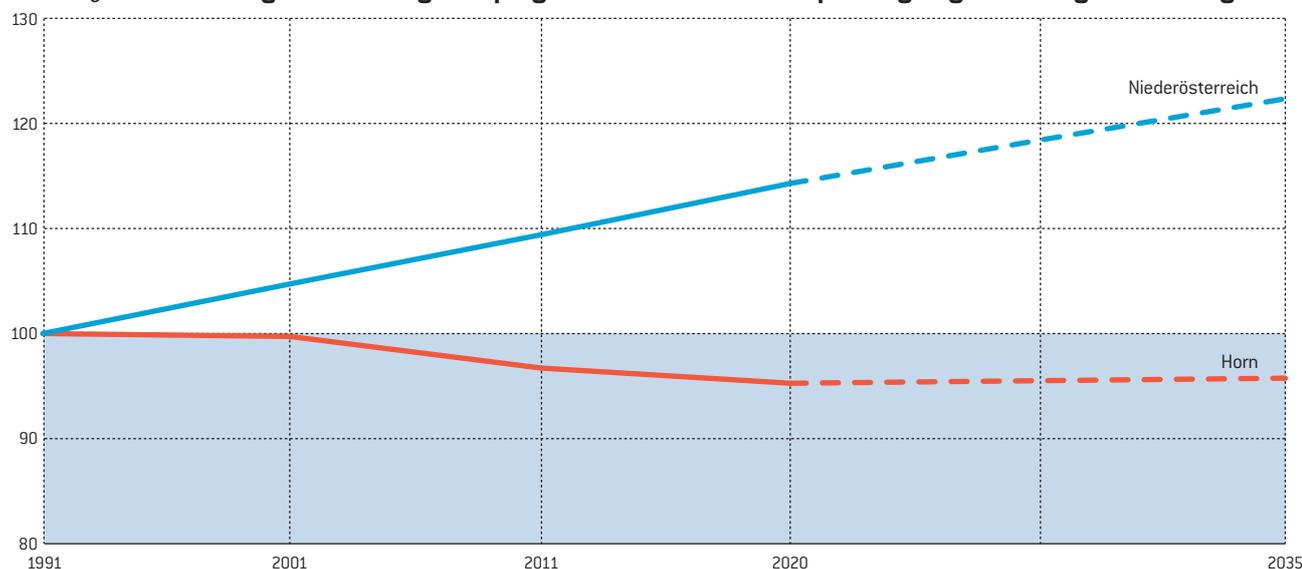
Darüber hinaus wurden viele weitere Themen diskutiert, die nach Wunsch der Region vertieft werden können. Sie sind jedoch nicht Teil der Verordnung und der gutachterlichen Tätigkeit des Landes (siehe Kapitel 6).

5.1 Siedlungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Leitplanungsregion Horn gestaltete sich im Zeitraum zwischen 1991 bis 2020 insgesamt negativ. Somit liegt die Entwicklung unter dem landesweiten Durchschnitt, wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist. Dieser Bevölkerungsrückgang ist auf niedrige Geburtenraten und einen vergleichsweise geringen Zuzug respektive Abwanderungstendenzen zurückzuführen.

1991 hatte die Region Horn einen Bevölkerungsstand von insgesamt 32.465 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW), der bis zum Jahr 2023 auf 31.052 EW zurückging (vgl. Statistik Austria, 01.01.2023). In Prozentpunkten betrug die Veränderung der Bevölkerung im Vergleichsraum 2011 zu 2020 auf Bundeslandebene +4,3%, wohingegen in der Region Horn eine Abnahme von -1,6% zu Buche steht.

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung und -prognose 1991–2035 – Leitplanungsregion im Vergleich zu NÖ gesamt



Quelle: Statistik Austria; eigene Darstellung

Bei genauerer, kleinräumiger Betrachtung fällt auf, dass einzelne Gemeinden in der Region vom oben beschriebenen regionalen Trend in Horn unterschiedlich stark betroffen waren und sind.

Bei Betrachtung der Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2035 (siehe Abbildung 7) zeigt sich für Horn, dass sich mit einer Bevölkerungsentwicklung von etwa 0,4 % bis 2035 eine Stabilisierung des Bevölkerungsstandes abzeichnet.

Grundsätzlich sollen die Gemeinden im Rahmen der entsprechenden Überlegungen auf regionaler Ebene bei der Lenkung der Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Da Siedlungsentwicklung neue Entwicklungen ebenso miteinschließt wie die Sanierung und Belebung der Orts- und Stadtkerne, bildet die eigenverantwortliche örtliche Planung der Gemeinden eine wichtige Grundlage für das Gelingen der regionalen Abstimmung.

Bedacht genommen wird hier auf die traditionell gewachsene kleinteilige Siedlungsstruktur der ländlich geprägten Region Horn. Die „Waldviertler Erklärung“ wurde wie auch die Leitbilder der Kleinregionen in der Ausarbeitung berücksichtigt.

Es wird das Ziel verfolgt, das Siedlungswachstum vorrangig in gut erreichbare sowie gut versorgte Orte zu lenken und damit eine Basis für eine auch langfristig gewährleistete Versorgung mit Infrastrukturleistungen zu schaffen. Im Zuge der COVID-19-Pandemie stieg die Nachfrage nach Wohnraum auf dem Land wieder an, was zu einer erhöhten Nachfrage an Bauland führt. Um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können, ist die Verordnung von Siedlungsgrenzen ein bewährtes Mittel.

Das Instrument der Regionalen Siedlungsgrenzen

Um in Zukunft die zusätzliche Abgrenzung von wertvollen Naturräumen zu Siedlungsgebieten, aber auch den Erhalt des Orts- bzw. Landschaftsbildes sicherzustellen, können im Regionalen Raumordnungsprogramm **Siedlungsgrenzen** festgelegt werden. Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende **rechtliche Regelung** ist vorgesehen:

Siedlungsgrenzen sind gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF. §6 (3) bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. *Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
2. *Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.

Überörtliche Siedlungsgrenzen stellen unter anderem ein bewährtes Instrument zur Begrenzung von Zersiedelung, zum Schutz wertvoller Naturräume, zur Erhaltung besonderer Landschaftselemente und zur Verhinderung einer linienhaften Siedlungsentwicklung dar. In Regionen mit moderater Bevölkerungsentwicklung sind Überörtliche Siedlungsgrenzen bevorzugt an markanten Standorten auszuweisen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt (Abbildung 8) sind exemplarisch Siedlungsgrenzen dargestellt. Dabei wird die Stoßrichtung in der Leitplanungsregion Horn klar: Siedlungsgrenzen sollen die Gemeinden in ihrer Entwicklung nicht behindern, sie sollen allerdings ungewünschten Entwicklungen vorbeugen. Wie hier ersichtlich ist, wird das Instrument der Überörtlichen Siedlungsgrenzen punktuell eingesetzt.

Abbildung 8: Lineare Siedlungsgrenzen in der Region Horn im Entwurf (rote Linien; Ausschnitt des Bezirks)



Quellen: Amt der NÖ Landesregierung, Büro RaumRegionMensch, data.gv.at; eigene Darstellung

In der Region Horn sind im finalen Fachvorschlag 12 lineare Siedlungsgrenzen festgehalten, die zur Verordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm empfohlen werden.

5.2 Agrarische Schwerpunkträume

Zentrales Ziel der Maßnahme sind Sicherung und Erhalt der Ernährungssicherheit sowie der regionalen landwirtschaftlichen Produktion. Grundgedanke ist, die besten Böden in der Leitplanungsregion zur Stärkung der regionalen Kreisläufe für die Landwirtschaft zu schützen. Die Festlegungen zielen auf besonders gut geeignete und große zusammenhängende Produktionsräume ab.

Das Instrument der Agrarischen Schwerpunkträume

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft und lassen gleichzeitig für die Landwirtschaft entsprechende Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu.

Agrarische Schwerpunkträume können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert. Auch in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung, Biodiversitätserhalt, Bindung von Kohlenstoff und Vermeidung von Bodenversiegelung sind sie von Relevanz.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen), basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarischen Schwerpunkträume gesichert wird.

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

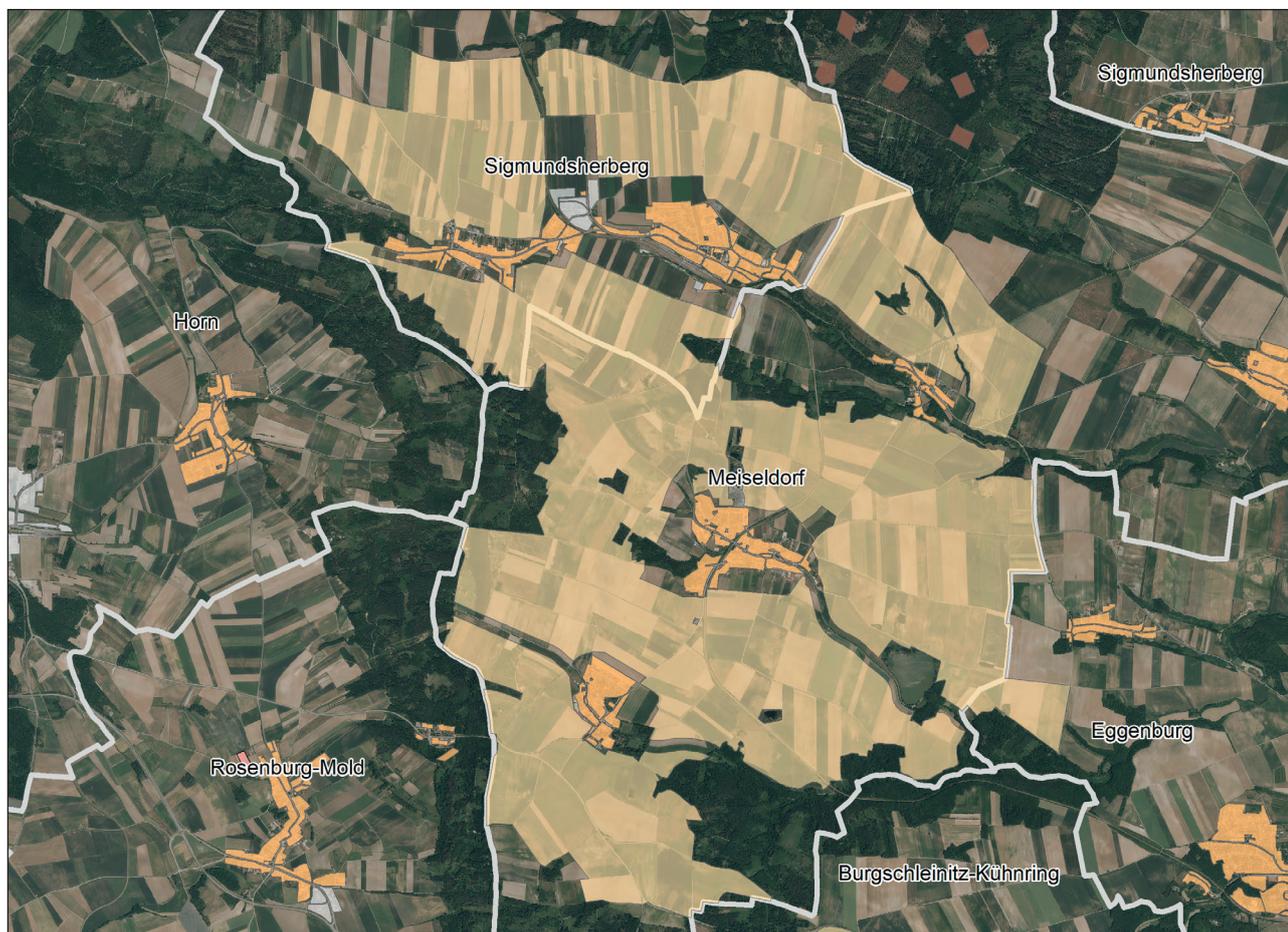
In den Agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- **Grünland-Land- und Forstwirtschaft**
- **Erhaltenswerte Gebäude im Grünland**
- **Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen**
- **Grünland-Windkraftanlagen**
- **Grünland-Kellergassen**
- **Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche**
- **Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen**

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraums erreicht werden kann.

In der nachfolgenden Abbildung 9 ist ein exemplarischer Ausschnitt zur Festlegung der Agrarischen Schwerpunkträume abgebildet. Im Luftbild zeigen sich die großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich.

Abbildung 9: Agrarischer Schwerpunkttraum in der Region Horn im Entwurf (beigefarbene Flächen; Ausschnitt des Bezirks)



Quellen: Amt der NÖ Landesregierung, data.gv.at, Knollconsult; eigene Darstellung

Insgesamt wurden in der Leitplanungsregion Horn Agrarische Schwerpunktträume im Ausmaß von 23.940 Hektar vorgeschlagen. Die Flächen treten entlang der Achse Weitersfeld-Burgschleinitz-Kühnring fast flächendeckend auf. Dieser Stand stellt das finale Ergebnis des Leitplanungsprozesses und die Grundlage für die Verordnungswerdung dar. Die Letztentscheidung zu den Festlegungen liegt beim Land Niederösterreich gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung.

5.3 Multifunktionale Landschaftsräume

Ziel der regionalen Strategie zu Landschaft, Grün- und Freiraum ist es, die Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung sowie die wertvollen Naturräume der Region auch in Zukunft zu erhalten, indem:

- die Ökosystemleistungen von Landschaft und Boden sichergestellt werden, vor allem als
 - Lebensraum von Pflanzen und Tieren durch deren Schutz und Vernetzung (insbesondere Grünlandbereiche und Biotope; Berücksichtigung der Europaschutzgebiete)
 - Grundlage für die Produktion landwirtschaftlicher Produkte (hoher Stellenwert, Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen sind besonders wichtig)
 - wesentlicher Faktor für den Bodenschutz, die Kohlenstoffbindung, den Grund- und Hochwasserschutz sowie die Klimaregulation
 - wesentlicher Erholungsfaktor für die Bevölkerung
- eine multifunktionale Nutzung der Landschaft möglich bleibt und eine Abwägung sowie Kooperation zwischen Energieerzeugung/Naturschutz/Landwirtschaft und Tourismus angestrebt wird
- der Grün- und Freiraum als strukturgebendes Element der Siedlungsentwicklung herangezogen wird

Das Instrument der Multifunktionalen Landschaftsräume

Die im bisherigen Prozess als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Multifunktionale Landschaftsräume bezeichnet, um die im Prozess angewandte Methodik stärker zu unterstreichen. Sie sind hinsichtlich ihrer Landschaftsleistungen besonders hochwertige Flächen – auch im Sinne der Sicherung der niederösterreichischen Kulturlandschaft.

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität und Identität der niederösterreichischen Kulturlandschaft sowie die Klimawandelresilienz der Regionen zu sichern.

Die Multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden folgende Landschaftsfunktionen berücksichtigt:

- **Lebensraum** (Habitate, Vernetzung)
- **Produktion** (landwirtschaftliche Produktion)
- **Regulation** (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz)
- **Erholung** (Erholungswert)

Im Zusammenhang mit der Klimawandelresilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die über eine hohe Regulationsfunktion, aber auch Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

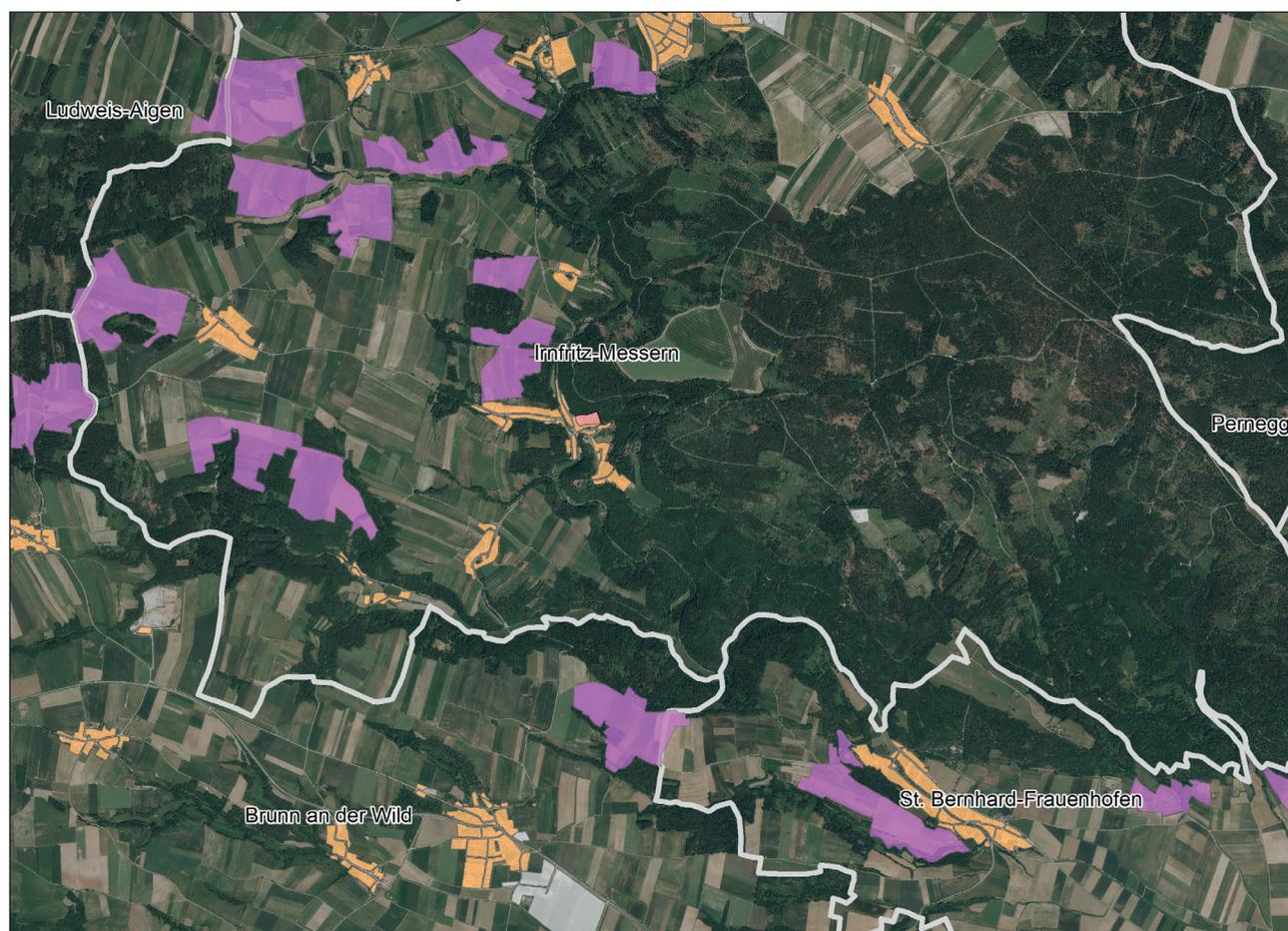
In den Multifunktionalen Landschaftsräumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- Grünland-Land- und Forstwirtschaft
- Grünland-Grüngürtel
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland
- Grünland-Parkanlagen
- Grünland-Ödland/Ökofläche
- Grünland-Wasserflächen
- Grünland-Freihalteflächen
- Grünland-Windkraftanlagen
- Grünland-Kellergassen
- Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Multifunktionalen Landschaftsraums erreicht werden kann.

In der nachfolgenden Abbildung 10 ist ein exemplarischer Ausschnitt zur Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume abgebildet. Im Luftbild zeigen sich die großen zusammenhängenden naturräumlichen Flächen deutlich.

Abbildung 10: Multifunktionaler Landschaftsraum in der Region Horn im Entwurf (lilafarbene Flächen; Ausschnitt des Bezirks)



Quellen: data.gv.at, Knollconsult, Amt der NÖ Landesregierung; eigene Darstellung

Insgesamt wurden in der Leitplanungsregion Horn Multifunktionale Landschaftsräume im Ausmaß von 3.668 Hektar vorgeschlagen. Die Flächen verteilen sich über alle Gemeinden des Bezirks. Dieser Stand stellt das finale Ergebnis des Leitplanungsprozesses und die Grundlage für die Verordnungswendung dar. Die Letztentscheidung zu den Festlegungen liegt beim Land Niederösterreich gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung.

5.4 Regionale Grünzonen

Das Instrument der Regionalen Grünzonen

Regionale Grünzonen sind Randbereiche von Gewässern und Auen, die als raumgliedernde und siedlungstrennende Landschaftselemente, als Erholungsraum bzw. für die Grünraumvernetzung besondere Bedeutung haben. Sie umfassen – sofern in den Anlagen des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht anders dargestellt – die Bereiche jeweils 50 Meter beiderseits der Gewässerachsen sowie die Auegebiete laut Aueninventar.

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sie sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche sowie Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

In den Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulandes sind in jedem Fall unzulässig.

Abbildung 11: Regionale Grünzone in der Region Horn im Entwurf (grüne Flächen; Ausschnitt des Bezirks)



Quelle: data.gv.at, Knollconsult, Amt der NÖ Landesregierung; eigene Darstellung

Insgesamt wurden in der Leitplanungsregion Horn Regionale Grünzonen im Ausmaß von 3.006 Hektar vorgeschlagen. Die Flächen verteilen sich auf alle Gemeinden des Bezirks. Dieser Stand stellt das finale Ergebnis des Leitplanungsprozesses und die Grundlage für die Verordnungswendung dar. Die Letztentscheidung zu den Festlegungen liegt beim Land Niederösterreich gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung.

6. Weitere Themen

Damit **weitere wichtige Themen** aus dem Prozess nicht verloren gehen, wurden diese vom Team der NÖ.Regional.GmbH gesammelt und in einem eigenen Bericht „Fokus Regionalentwicklung“ für die Region festgehalten. Dessen **Inhalte** sind **nicht verordnungsrelevant** und somit **nicht rechtsverbindlich**.

So stellen Themen wie Grundversorgung, Baulandmobilisierung, interkommunale Betriebsgebietsentwicklung oder Bodenschutz **wertvolle Beiträge** in der inhaltlichen Diskussion dar. Diese können – **auf Wunsch der Region** – **vertieft und konkretisiert** werden.

Abbildung 12: **Umsetzungspfade der Regionalen Leitplanung**

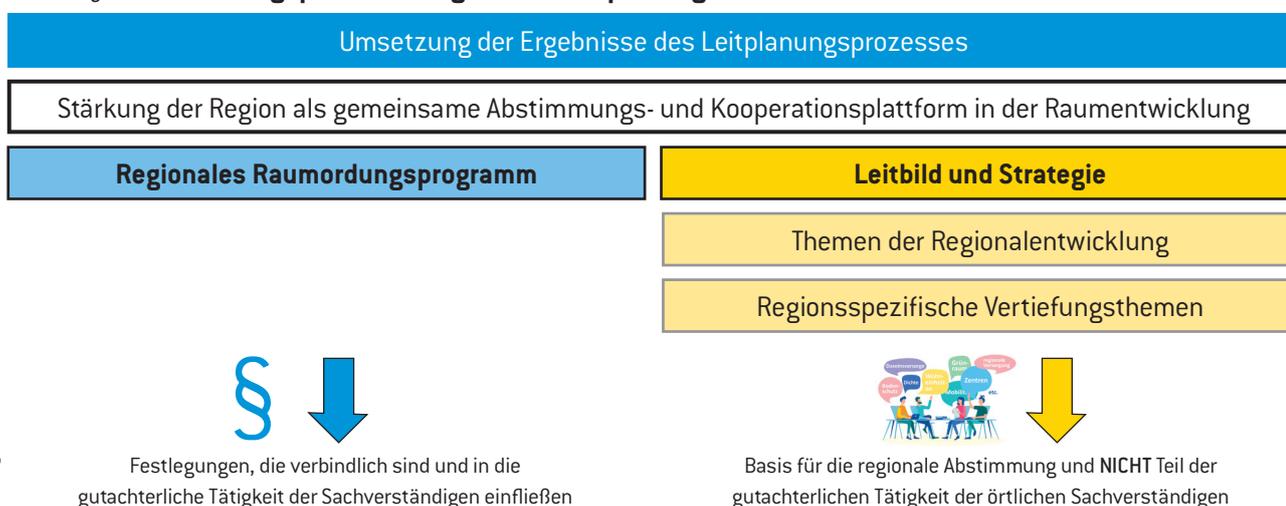


Abbildung: RUI7

20

Dabei sollen jedenfalls **bestehende Strukturen und Prozesse** genutzt sowie Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Im Regionsforum 3 wurde das Interesse an möglichen Vertiefungsthemen bei den teilnehmenden Gemeinden abgefragt:

Anliegen und Wünsche der Region zum Thema Siedlungsentwicklung:

- Aktivierung von Baulandreserven und Leerständen
- Sanierung von Altbestand – attraktive Wohnformen für Seniorinnen und Senioren
- Konzentration auf die Jugend bezüglich Wohnen, Freizeit, Beteiligung
- Hilfe beim Umgang mit Zweitwohnsitzern

Anliegen und Wünsche der Region zum Thema Daseinsvorsorge:

- Bündelung von Gesundheits- und Pflegeangeboten im Bezirk
- Bessere Vernetzung der Gemeinden im Bereich Bildung, Schaffung von dezentralen und virtuellen Ausbildungsmöglichkeiten
- Etablierung und Erleichterung zur Berufsinformation und damit Förderung von Fachkräften

Anliegen und Wünsche der Region zum Thema Betriebsgebietsentwicklung/Regionale Wirtschaft:

- Unterstützung beim Aufbau von Kooperationsmodellen für gemeinsame Wirtschaftsstandorte
- Etablierung von Co-Working-Spaces in Altbeständen
- Anwerben von Gründern in die Region
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten von „kleinen“ Unternehmen auf lokaler Ebene

Anliegen und Wünsche der Region zum Thema Landschafts-, Grün- und Freiräume:

- Kooperation beim Thema Windschutz bzw. beim Thema naturnahe Oberflächenentwässerung
- Stärkere Vernetzung der Schutzgebiete, etwa durch ein einheitliches Wege-/Leitsystem (Kamptal)

Anliegen und Wünsche der Region zu weiteren bedeutsamen Themen:

- Kooperation mit Klima- und Energie- (KEM) bzw. Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) zu Themen wie Flächenverbrauch, Versickerung, Biodiversität, Erneuerbare Energie
- Ausbau von Photovoltaik und Windenergie
- Forcieren von Bedarfsverkehr

Die Themen der Regionalentwicklung werden über bestehende Strukturen (z.B. LEADER, Kleinregionen, Dorf- und Stadterneuerung) auf Regionswunsch weiterverfolgt.

7. Der Weg zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Die verordnungsrelevanten Inhalte der Regionalen Leitplanung werden im nächsten Schritt in das **Regionale Raumordnungsprogramm** übergeführt sowie in den **Örtlichen Raumordnungsprogrammen** der Gemeinden berücksichtigt.

Beim Regionalen Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Verordnung des Landes, **die Inhalte** sind für die Ortsplanung der Gemeinden **rechtsverbindlich**. Das rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm beinhaltet Begriffe, Ziele und Maßnahmen der Raumordnung.

Abbildung 13: **Bearbeitungsschritte und Zeitschiene für das Regionale Raumordnungsprogramm**

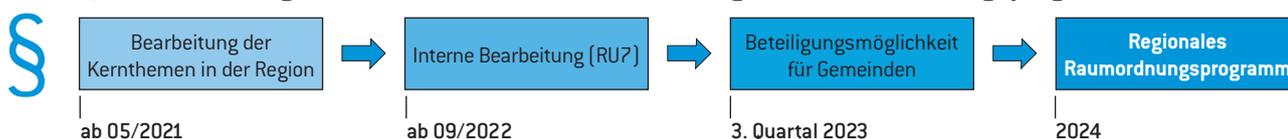


Abbildung: RU7

Aufbauend auf den Ergebnissen des Leitplanungsprozesses, hat das Land Niederösterreich das **Regionale Raumordnungsprogramm** für die Region Horn neu erarbeitet. Darunter fällt die Erstellung des Verordnungstextes, der Anlagen, des Erläuterungsberichts und der Begutachtungskarten. Weiters wurde das künftige Raumordnungsprogramm einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Im 3. Quartal 2023 wurde den Gemeinden eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der „Vorinformation“ gegeben. 2024 erfolgt zunächst die gesetzliche Begutachtungsfrist des Regionalen Raumordnungsprogramms von sechs Wochen, in der alle Gemeinden sowie weitere Akteurinnen und Akteure die Möglichkeit haben, zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen. Auf Basis dieser Stellungnahmen werden vom Land die notwendigen Einarbeitungen durchgeführt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die **Verordnung** von der **Niederösterreichischen Landesregierung** beschlossen und kundgemacht.

8. Reflexion und Evaluierung

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist auf einen **Planungshorizont von rund 10 Jahren** ausgelegt und soll als Verordnung des Landes eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten. Dennoch ist es wichtig, aktuelle Entwicklungen im Blick zu behalten. Die Region Horn hat sich daher für eine **regelmäßige Reflexion bzw. Evaluierung** des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgesprochen.

Seitens des Landes Niederösterreich sind dementsprechend regelmäßig stattfindende Abstimmungs- bzw. Reflexionstermine mit der Region zu folgenden Inhalten vorgesehen:

- zu den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm
- gegebenenfalls zu den Themen der Regionalentwicklung bzw. den regionsspezifischen Vertiefungsthemen

Dabei soll – soweit möglich – im Sinne einer effizienten Abwicklung auf bestehende Formate in der Region zurückgegriffen werden. Neben der Reflexion von Erfahrungswerten ist zur Halbzeit (etwa nach fünf Jahren) ein Indikatoren-gestütztes Monitoring vorgesehen, wobei ausgewählte Kriterien der Grundlagenforschung herangezogen werden.

Die Rahmenbedingungen für die Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms werden in §5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. geregelt. Eine Änderung ist somit bei einer geänderten Rechtslage, bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen, bei Aufzeigen von Unschärfen durch verbesserte Planungsgrundlagen Örtlicher Raumordnungsprogramme oder Entwicklungskonzepte bzw. zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten vorgesehen.

**REGIONALE
LEITPLANUNG**

